Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden
des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Wolfgang Große Brömer MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses Herrn Christian Möbius MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des Unterausschuss "Personal" des Haushalts- und Finanzausschusses Herrn Uli Hahnen MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/3389
7/1 A15

02. November 2015 Seite 1 von 37

Aktenzeichen:

112

bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann Stellv. Ministerpräsidentin

Auskunft erteilt:

Frau Michels

Telefon 0211 5867-3298 Telefax 0211 5867-3220

nicole.michels@msw.nrw.de

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016)

Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 18. November 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die am 30. September 2015 eingegangenen Fragen der Fraktionen von CDU, FDP und Piraten zum Einzelplan 05, Haushalt für Schule und Weiterbildung, Entwurf für den Haushalt 2016, beantworte ich wie folgt:

Anschrift: Völklinger Straße 49 40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40 Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de www.schulministerium.nrw.de

A. Fragen der CDU - Fraktion

1. Laut Erläuterungsband (S. 331) besteht die sogenannte "Kienbaumlücke" weiterhin fort, für die Hauptschule 288 und für Gymnasien 994 Stellen. Gleichwohl werden bei den Hauptschulen 858 und bei den Gymnasien 179 Stellen abgebaut (vgl. S. 124). Wie erklärt sich diese Diskrepanz?

Antwort:

Die genannten Veränderungen bei der Zahl der Lehrerstellen gegenüber dem Haushalt 2015 folgen im Wesentlichen der Schülerzahlentwicklung in diesen Schulformen (hinsichtlich der Einzelheiten wird für das Kapitel 05 320 – Hauptschule – auf Seite 175 und für das Kapitel 05 340 – Gymnasien – auf Seite 184 des Erläuterungsbandes verwiesen). Nach dem Gesamtdeckungsprinzip werden diese zur Abdeckung von Mehrbedarfen an anderer Stelle eingesetzt.

Da die sog. Kienbaumlücke weiter fortbesteht, weil sie weder durch zusätzliche Stellen noch durch Standardabsenkungen geschlossen wurde, besteht keine Diskrepanz zu den o.g. Stellenveränderungen.

2. Laut Übersicht (vgl. S. 120) gibt es nur drei Schulsozialarbeiterstellen in Realschulen und keine in Gymnasien. Womit hängt das zusammen?

Antwort:

Die 3 Tarifstellen für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen wurden im Haushalt 1997 eingerichtet und sind für den Ganztagsbereich vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt – wie in der Schulform Gesamtschule – aus dem Ganztagszuschlag.

3. Laut Erlass vom 23.08.2008 (vgl. S. 120) können Schulen Stellen für Schulsozialarbeiter nutzen. Wie viele Stellen an welchen Schulformen sind das?

Antwort:

***	Stellen
Grundschulen	
Stellen	30,6
Hauptschulen	
Stellen	46,6
Realschulen	
Stellen	30,2
Gymnasien	
Stellen	23,8
Sekundarschulen	1
Stellen	11,6
WBK	
Stellen	12,7
Gesamtschulen	
Stellen	61,6
Förderschulen	
Stellen	18,6
Berufskollegs	
Stellen	91,0
Gesamt: Stellen	326,8

4. Der Schulpsychologische Dienst hat laut Erläuterungsband (S. 122) 147 Stellen für das Jahr 2016 vorgesehen, genauso viel wie für 2015. Wird es weitere Stellen aufgrund der Beschulung von Flüchtlingskindern für 2016 geben?

Antwort:

Der vorliegende Haushaltsentwurf 2016 sieht derzeit keine Veränderung vor. Inwieweit mit einer etwaigen Ergänzung des Haushaltsentwurfs 2016 auch Stellen in diesem Bereich vorgesehen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Die Beratungen zur Einbringung einer Ergänzungsvorlage 2016 sind innerhalb der Landesregierung noch nicht abgeschlossen.

5. Fragen zur Inklusion:

Vorbemerkung zur Beantwortung der Fragen 5 bis 7:

Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

Insofern ist davon auszugehen, dass dies an den Schulen der Fall ist, die als Orte des Gemeinsamen Lernens benannt worden sind. Die

Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Schulen liegt in Verantwortung der regionalen Koordinierungskonferenz.

Gab es vor dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz die sonderpädagogische Unterstützung erst nach einem - in einem vom Antrag bis zum Bescheid sehr zeitintensiven Feststellungsverfahren – förmlich festgestellten Bedarf, so ist dies im Rahmen eines schulischen Gesamtkonzepts ohne das so genannte "Etikettierungs-Ressourcen-Dilemma" wesentlich flexibler möglich. Im Gegenzug steht den Schulen die personelle Ressource unabhängig von der tatsächlichen Zahl der "etikettierten" Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Eine Auskömmlichkeit der Ressourcen an den Schulen des Gemeinsamen Lernens kann durch eine "Bündelung" gesichert werden – indem die Verteilung von Schülerinnen und Schülern nicht auf möglichst viele Standorte erfolgt, sondern stattdessen eine Konzentration an wenigen Standorten. Diese Standorte widmen sich kontinuierlich und langfristig der Aufgabe der sonderpädagogischen Unterstützung, so dass eine fachliche Expertise im gesamten Kollegium Schritt für Schritt entwickelt werden kann. Die vor Ort teils schwierige Abgrenzung zwischen einem individuellen Förderbedarf und einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann durch das systemische Konzept der Förderung an diesen Schulen abgefedert werden. Oftmals ist diese Trennung nicht eindeutig zu leisten, so dass die hier ermöglichte präventive Unterstützung auch dabei hilft, einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gar nicht erst entstehen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund, aber auch unter Berücksichtigung des Effekts der "Doppelzählung" greift eine reine Betrachtung von Zahlen zur Bewertung des Stellenbudgets zu kurz. Individuelle Förderung ggfls. auch mit sonderpädagogischer Unterstützung ist an den Schulen des Gemeinsamen Lernens eine gemeinsame Aufgabe von Lehrkräften beider Professionen (Lehrkräfte für Sonderpädagogik und Lehrkräfte mit anderen Lehrämtern), die im Schulprogramm verankert wird. So entsteht langfristig eine konzeptionelle Grundlage für die sonderpädagogische Arbeit, die – zusätzlich zu vorhandenen Personalressourcen – eine wichtige Grundlage und Unterstützung des Gemeinsamen Lernens darstellt.

Die Erkenntnis, dass sonderpädagogische Förderung nicht mehr zwingend von einem förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung abhängig ist, hat sich bislang noch nicht flächendeckend etabliert – auch deshalb wird nach wie vor von der Etikettierungspraxis Gebrauch gemacht, ohne dass dies eine Erhöhung der personellen Ressourcen zur Folge hat.

Für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache ist ein Stellenbudget von 9.176 Stellen vorgesehen.

Wie verteilt sich dieses Budget auf die Bezirksregierungen? Wie viele Stellen stehen dabei den Förderschulen zu (nach Bezirksregierungen aufgeschlüsselt)?

Wie viele dieser Stellen gibt es an allgemeinen Schulen (nach Bezirksregierungen aufgeschlüsselt)?

Wie viele Stellen bekommen davon die Grundschulen? Wie viele die weiterführenden Schulen?

Antwort:

Die Zuweisung und damit die Verteilung auf die Bezirksregierungen und Schulämter erfolgt erst mit dem sog. Eckdatenerlass 2016, der nach derzeitiger Planung nach Vorliegen der Informationen der Schulaufsicht im Frühjahr 2016 erarbeitet wird.

Die Verteilung für das aktuelle Schuljahr erfolgte mit dem Eckdatenerlass 2015 im Frühjahr 2015.

Für die Verteilung auf die Schulformen bzw. Einzelschulebene, die die Bezirksregierungen in eigener Zuständigkeit vornehmen, gilt der Erlass vom 04. April 2014: "Eckpunkte für die Zuweisung von Stellen aus dem regionalen Stellenbudget für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES) für die Primarstufe und die Sekundarstufe I" (BASS 11-11 Nr. 8).

Wie viele Schülerinnen und Schüler mit dem diagnostizierten Förderbedarf LES besuchen derzeit die Grundschulen?

Antwort:

Laut ASD 2014/2015 besuchten im Schuljahr 2014/2015 19.252 Schülerinnen und Schüler mit förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine Grundschule (öffentlich und privat).

Wie viele Schülerinnen und Schüler mit dem diagnostizierten Förderbedarf LES besuchen derzeit die weiterführenden Schulen?

Antwort:

Die weiterführenden Schulen (öffentlich und privat) wurden im Schul-

jahr 2014/2015 in der Sekundarstufe I von 22.127 Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besucht, in der Sekundarstufe II waren es 4.192 Schülerinnen und Schüler.

Wie viele von ihnen haben einen Mehrbedarf?

Antwort:

Alle o.g. Schülerinnen und Schüler verursachen einen Mehrbedarf nach § 9 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG. Darunter fallen an öffentlichen Schulen 26 unter den Begriff der Schwerstbehinderung nach § 10 AO-SF (alt). Für die Beschulung dieser Schülerinnen und Schüler kann ein weiterer Mehrbedarf (Unterrichtsmehrbedarf II) aus dem Stellenbudget durch die Schulaufsicht zur Verfügung gestellt werden.

6. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf gibt es an Schulen, denen keine sonderpädagogische Unterstützung zur Verfügung steht?

Antwort:

Grundsätzlich gilt, dass Gemeinsames Lernen durch die Schulaufsichtsbehörde nach Zustimmung des Schulträgers an einer Schule dann eingerichtet wird, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind bzw. mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können. Diese Vorgabe verhindert aber nicht, dass durch personelle Ausfälle vorübergehend Vakanzen entstehen können. In diesen Fällen wird die Schulaufsicht zeitnah handeln. Wird an einer Schule, die nicht Ort des Gemeinsamen Lernens ist, bei einer Schülerin oder einem Schüler ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt, sollte diese bzw. dieser zu einer Schule des Gemeinsamen Lernens wechseln, da dort die systemische sonderpädagogische Unterstützung gesichert ist. Wünschen die Eltern einen Verbleib an der bisherigen Schule, kann die sonderpädagogische Förderung mit Zustimmung der Schulaufsicht im Ausnahmefall auch als Einzelintegration mit einer entsprechend geringen personellen Ressource erfolgen. Im Sinne einer systemischen Verantwortung für die sonderpädagogische Förderung sollte das aber vor allem im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen die Ausnahme sein.

Die o.g. Fragestellung kann grundsätzlich mit den im Schul- und Informations- und Planungssystem (SchIPS) erfassten Daten (Personaldaten und Amtliche Schuldaten) für das jeweils laufende Schuljahr zum aktuellen Abfragestichtag beantwortet werden. Historische Personaldaten stehen im SchIPS nicht zur Verfügung.

Seite 7 von 37

Derzeit liegen jedoch die für die Beantwortung der o.g. Frage erforderlichen Amtlichen Schuldaten für das laufende Schuljahr, mit denen u.a. die konkrete Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den einzelnen Schulen erhoben werden, noch nicht in endbereinigter Form vor. Diese Daten werden erst Anfang des Jahres 2016 vorliegen und dann entsprechend in SchIPS ausgewiesen.

7. Wie ist die Schülerzahlentwicklung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörung?

Antwort:

Im Schuljahr 2014/2015 besuchten 85.235 Schülerinnen und Schüler mit einem förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen eine allgemeine Schule oder eine Förderschule (öffentlich und privat). Diese Zahl gilt für den Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I. In der Sekundarstufe II kommen noch einmal 7.703 Schülerinnen und Schüler hinzu. In den vergangenen Jahren haben sich diese Zahlen wie folgt entwickelt:

o 2010/2011: 81.597 / 8.540

o 2011/2012: 81.123 / 8.500

o 2012/2013: 81.903 / 8.222

o 2013/2014: 84.187 / 7.929

8. Wie viele Lehrkräfte sind mit ihrem kompletten Lehrdeputat für außerunterrichtliche Tätigkeiten eingesetzt?

Antwort:

Statistische Informationen zu außerunterrichtlichen Tätigkeiten liegen aktuell auf Grundlage der Amtlichen Schuldaten 2014/15 vor. Der in den Amtlichen Schuldaten erfasste Personenkreis umfasst dabei neben den voll ausgebildeten Lehrkräften auch weitere im Landesdienst Beschäftigte, z. B. Lehramtsanwärter/ innen, Sozialarbeiter/innen sowie Schulverwaltungsassistenten/-innen.

Von den an öffentlichen Schulen beschäftigten voll ausgebildeten Lehrkräften waren 1.981 an ihrer Stammschule mit ihrer kompletten Stundenzahl für außerunterrichtliche Tätigkeiten eingesetzt. 650 arbeiteten hauptsächlich als Fachleiter am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung. Weitere 361 Lehrerinnen und Lehrer waren vorwiegend im Rahmen der Schulleitungspauschale freigestellt und 173 im Rahmen ihrer Personalratstätigkeit.

Seite 8 von 37

Von den weiteren im Landesdienst Beschäftigten waren 1.423 an ihrer Stammschule ausschließlich mit nichtunterrichtlichen Tätigkeiten befasst. 967 dieser Beschäftigten arbeiteten hauptsächlich als sozialpädagogische Fachkräfte (in der Schuleingangsphase), weitere 308 als Schulverwaltungsassistenten/-innen.

Bei Personen mit mehreren außerunterrichtlichen Tätigkeiten wurde hierbei die jeweils stundenintensivste Tätigkeit als Schwerpunkt angenommen.

B. Fragen der FDP - Fraktion

1.

A) Wie viele Stellen/Stellenanteile werden im "Modellversuch Gemeinschaftsschule" (Kapitel 05 350 Titelgruppe 60) mit dem Haushaltsentwurf 2016 für den Klassenfrequenzrichtwert 24 statt 25 (wie an Sekundarschulen) insgesamt zusätzlich bereitgestellt werden?

Antwort:

Der Mehrbedarf (Grundbedarf zuzüglich des Ganztagszuschlags) für den Klassenfrequenzrichtwert von 24 an Gemeinschaftsschulen gegenüber dem Klassenfrequenzrichtwert an den Sekundarschulen beträgt rd. 18 Stellen.

B) Wie vielen Stellen entspricht dies im Vergleich zum Klassenfrequenzrichtwert an Realschulen?

Antwort:

Der Mehrbedarf (Grundbedarf zuzüglich des Ganztagszuschlags) gegenüber dem Klassenfrequenzrichtwert an Realschulen beträgt rd. 57 Stellen. Dabei wurde berücksichtigt, dass der Klassenfrequenzrichtwert ab dem Schuljahr 2014/15 schrittweise beginnend mit den Eingangsklassen der Realschulen von 28 auf 27 abgesenkt wird.

C) Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5; wie vielen Lehrerstellen entspricht die geringere Unterrichtsverpflichtung an den Gemeinschaftsschulen absolut, wenn die Unterrichtsverpflichtung von 28 Stunden wie an Realschulen zugrunde gelegt würde?

Antwort:

Unter Zugrundelegung einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von 28 Stunden und unter Beibehaltung der sonstigen Berechnungsgrundlagen für die Gemeinschaftsschule ergäbe sich ein um rd. 41 Stellen niedriger Stellenbedarf.

D) Wie viele Stellen umfasst der "Versuchszuschlag" insgesamt?

Seite 9 von 37

Antwort:

Der Versuchszuschlag umfasst 5 Stellen.

E) Wie viele Stellen umfasst der "Differenzierungszuschlag" für 0,5 Stunden je Klasse je Woche im kommenden Schuljahr an den Gemeinschaftsschulen insgesamt?

Antwort:

Der Differenzierungszuschlag umfasst rund rd. 6 Stellen.

2. Für den Modellversuch "Primus" werden bestehende Schulen der Primarstufe und Sekundarstufe I zusammengefasst und zusätzliche Privilegien gewährt. Wie splitten sich jeweils einzeln die Stellenzahl sowie Gesamtkosten der Titelgruppe auf, die sich insgesamt zusätzlich aus den Bedingungen als "Modellversuch" ergeben; so z.B. geringere Klassengrößen (im Vergleich für die Primarstufe zu Grund- und der Sekundarstufe I zu Realschulen), geringere Unterrichtsverpflichtung (im Vergleich zu Realschulen) oder der Versuchszuschlag?

Antwort:

Im Kapitel 05 350, Titelgruppe 61 sind die Planstellen und Besoldungsmittel für insgesamt 5 Schulen, die als sog. PRIMUS-Schulen am Modellversuch teilnehmen, etatisiert. Zum Schuljahr 2016/15 werden insgesamt 160 Planstellen und der hierzu erforderliche Besoldungsaufwand (rd. 7,4 Mio. €) veranschlagt.

Auf den Versuchszuschlag von 0,5 Stellen für jede am Versuch teilnehmende Schule entfallen 3 Stellen. Im Haushalt werden keinen Stellenanteile sondern nur volle Stellen veranschlagt.

Gegenüber einer Beschulung der für die Primastufe prognostizierten 1.063 Schülerinnen und Schüler an einer Grundschule ergibt sich ein Mehrbedarf von rd. 7 Stellen.

Gegenüber einer Beschulung der für die Sekundarstufe I prognostizierten 1.230 Schülerinnen und Schüler an einer Realschule ergibt sich ein Mehrbedarf von rd. 37 Stellen.

- 3. Da Aufgaben von QUA-LiS zuvor auch vom Ministerium übernommen wurde:
- A) Ist es korrekt, dass die Zahl der Mitarbeiter im MSW von 2011

von 364 auf 318 gesunken ist, gleichzeitig die Zahl der Mitarbeiter von QUA-LiS jedoch auf 161 in 2016 steigt?

Antwort:

In der Zeit von 2011 bis 2016 hat sich die Zahl der Planstellen, Stellen, Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte sowie für Auszubildende in dem genannten Umfang verändert.

B) Wie viele Stellen für QUA-LiS mit welchem Kostenumfang sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht besetzt?

Antwort:

Derzeit sind in der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) (Stand 15.10.2015) noch 37 Stellen (27 Planstellen, 1 Tarifbeschäftigtenstelle, 9 Stellen für abgeordnete Lehrkräfte) nicht besetzt. Dies entspricht einem Personalkostenvolu-2015 1.318.000 € (Berechnung: men von ca. Personalkostendurchschnittssätze 2015 – Einzelplan 05). Von diesen nicht besetzten Stellen befinden sich 19 im Ausschreibungs- bzw. Besetzungsverfahren. Bei den freien Stellen handelt es sich abgesehen von denen im lfd. Haushaltsjahr "routinemäßig" durch Renteneintritt, Ruhestand, Versetzung frei gewordenen Stellen um solche, die im Wesentlichen den Arbeitsbereichen 7 und 8 (Professionalisierung I u. II) zugeordnet sind, deren Aufbau in der QUA-LiS NRW bis Mitte 2016 abgeschlossen werden soll.

4. Sekundarschulen:

A) Wie viele Stellen umfasst der Differenzierungszuschlag i.H.v. 0,5 Stunden je Klasse je Woche insgesamt? C) Wie viele Stellen umfasst der Differenzierungszuschlag insgesamt?

Antwort:

Der Differenzierungszuschlag umfasst 50 Stellen.

B) Wie viele Stellen umfasst mit dem Haushalt 2016 der Unterschied beim Klassenfrequenzrichtwert von 25 für Sekundarschulen im Vergleich zu Gesamtschulen/ Gymnasien/ Realschulen insgesamt?

Antwort:

Wegen der im Schuljahr 2014/15 begonnenen schrittweisen Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 beträgt dieser in der Realschule und in der Sekundarstufe I der Gesamtschule und des Gymnasiums im Schuljahr 2016/17 in den Klassen fünf bis sie-

ben 27 und in den übrigen Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I 28. Bei Zugrundelegung dieser Klassenfrequenzrichtwerte in der Sekundarschule ergibt sich ein um 357 Stellen niedrigerer Stellenbedarf.

5. Im Erläuterungsband heißt es: "Mit dem Haushaltsentwurf 2016 werden insgesamt 310 Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses und für multiprofessionelle Teams in den Berufskollegs bereitgestellt. Hierbei handelt es sich um 200 Stellen für multiprofessionelle Teams die mit dem Haushalt 2015 erstmalig im Kapitel 05 300 - Schulen gemeinsam - etatisiert und für das Schuljahr 2015/2016 mit dem Eckdatenerlass den Berufskollegs zugewiesen wurden. Die 200 Stellen werden nunmehr in das Kapitel 05 410 verlagert. Hinzu kommen 110 neue Stellen, davon 100 Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung der Inklusion (LES) und 10 Mehrbedarfsstellen für die Inklusion außerhalb LES (Doppelzählung)." Wofür bzw. in welchen Schulen/ Schulformen wurden die genannten, zuvor in Kapitel 05 300 veranschlagten 200 Stellen bisher für welche Aufgabe genutzt?

Antwort:

Für multiprofessionelle Teams werden mit dem Haushalt 2016 200 Stellen, die mit dem Haushalt 2015 noch bei Kapitel 05 300 - Schulen gemeinsam – veranschlagt waren und den Berufskollegs für das Schuljahr 2015/2016 zur Ergänzung der pädagogischen Arbeit zugewiesen wurden, im Kapitel 05 410 zur Ergänzung der pädagogischen Arbeit an Berufskollegs bereitgestellt.

Die Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung sind durch ein hohes Maß an Heterogenität gekennzeichnet. Diese Heterogenität ergibt sich aus milieubedingten bzw. herkunftsbedingten Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen, die kognitive Lernvoraussetzungen oder Verhaltensauffälligkeiten umfassen, und Benachteiligungen, die sich auf Grund der Struktur des Berufsausbildungs- und Beschäftigungssystems ergeben. Die Zuweisung der Stellen an die Berufskollegs durch die Bezirksregierungen für die Bildung multiprofessioneller Teams soll die genannten besonderen Förderbedarfe berücksichtigen. Die Einstellung sozialpädagogischer Fachkräfte ist in Absprache mit der oberen Schulaufsicht möglich. Allerdings nur unter der Voraussetzungen, dass die Vorgaben des Rd.Erl. vom 23. Januar 2008 (BASS 21-13- Nr. 6) ausgeschöpft sind. Die arbeitsrechtlichen Hinweise, die Eignungskriterien sowie die Hinweise zum Einsatz der "Fachkräfte für Schulsozialarbeit" sind grundsätzlich anzuwenden.

Die Verteilung der 200 Stellen für multiprofessionelle Teams auf die Schulen erfolgt durch die Bezirksregierungen nach Maßgabe folgender Kriterien:

Seite 12 von 37

- Schulen, in denen die Ausbildungsvorbereitung bereits als eigenständige, integrierte Einheit des Berufskollegs entwickelt ist oder
- Schulen, die den Aufbau einer Profilierung der Ausbildungsvorbereitung als eigenständige, integrierte Einheit des Berufskollegs anstreben.
- Schulen, die bereits in der Fachpraktikerausbildung engagiert sind oder sich aktiv einbringen werden und vorbereitende und unterstützende Maßnahmen zur Realisierung ab dem Schuljahr 2016/2017 für Gemeinsames Lernen im Berufskolleg entwickeln.
- Schulen, die den Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung im Sinne einer Gestaltung individueller Kompetenzentwicklungswege entwickeln.
- Schulen, die Lernortkooperationen mit Trägern und kooperierenden Betrieben weiterentwickeln, die Jugendliche mit unterschiedlichen Lernausgangslagen ausbilden bzw. auf eine solche Ausbildung vorbereiten.

Mit dem Haushaltsentwurf 2016 werden insgesamt 310 Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses und für multiprofessionelle Teams in den Berufskollegs bereitgestellt. Hierbei handelt es sich um 200 Stellen für multiprofessionelle Teams und um 110 neue Stellen, davon 100 Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung der Inklusion (LES) und 10 Mehrbedarfsstellen für die Inklusion außerhalb LES (Doppelzählung).

6. In den sog. "Maßnahmen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen für zugewanderte Kinder und Jugendliche" heißt es, dass die Bezirksregierungen weiterhin Lehrerstellen aus den 4.000 "Stellen gegen Unterrichtsausfall und für die individuelle Förderung nutzen" könnten. A) Wie viele Stellen werden gegenwärtig (inklusive 3. Nachtrag 2015) für die genannten Maßnahmen genutzt?

Antwort:

Durch den 3. Nachtragshaushalt 2015 stehen den Schulen die 4.000 Stellen gegen Unterrichtsausfall und für individuelle Förderung in vollem Umfang zur Verfügung. Den Bezirksregierungen werden die Stellen zur eigenständigen Bewirtschaftung und Zuweisung auf die einzelnen Schulen bzw. Schulämter zugewiesen. Die Förderung von zugewanderten Kindern und Jugendlichen fällt dabei für sich genommen seit Einführung der Stellen gegen Unterrichtsausfall und für individuelle Förderung im Jahr 2005 bereits unter die Zweckbestimmung der individuellen Förderung. Aus diesem Grund liegen keine Daten vor, die eine detaillierte Beantwortung der Frage ermöglichen.

B) Werden darüber hinaus andere Bereiche aus diesem Stellen "bedient", die nicht der "originär" angedachten Aufgabe entsprechen (wenn ja, wie viele und für welche Aufgaben)?

Antwort:

Aus den UA-Stellen werden insbesondere 22 (22) Stellen zur Finanzierung von 40 (40) Fellows im Rahmen des Programms "Teach First" sowie die Entlastungsstunden für Referenzschulen des Netzwerks "Zukunftsschulen NRW" gemäß Erlass vom 1.7.2014 (in der Nachfolge zu dem Programm "Komm mit!") bereitgestellt. Dies entspricht der Zweckbindung der individuellen Förderung.

C) In welchem Verhältnis steht hierzu die auf S. 129 Erläuterungsband genannte Zahl von 339 Stellen?

Antwort:

Für die Verwendung der Stellen gegen Unterrichtsausfall und für individuelle Förderung gilt grundsätzlich folgende Regelung:

- Die zusätzlich bereit gestellten Stellen sind ausschließlich zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und für individuelle Förderung einzusetzen.
- Nur in den Fällen, in denen auf Grund der Schülerzahlprognose des Haushalts und der Eckdaten der AVO-Bedarf auf Bezirksebene in einer Schulform vorübergehend nicht gedeckt werden kann, dürfen die zusätzlichen Stellen zur Sicherung des Grundbedarfs (Erfüllung der Stundentafel) eingesetzt werden.
- Von dieser Option wurde im Schuljahr 2015/2016 vorübergehend im Umfang von 339 Stellen bis zur Verabschiedung des 3. Nachtragshaushaltsgesetzes 2015 Gebrauch gemacht.

7. Wodurch genau entsteht der Minderbedarf von 20 Stellen bei der Steigerung der Berufsfähigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen?

Antwort:

Die Umstellung der Bedarfsermittlung im Bereich der sonderpädagogischen Unterstützung erfordert erhebliche zusätzliche Ressourcen. Es ist daher erforderlich, in gewissem Umfang gegenzurechnen, d.h. Anrechnungen vorzunehmen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Erwartung besteht, dass der Inklusionsanteil steigt und die Schülerzahl in den Förderschulen LES rückläufig ist. Von den 70 Stellen zur Steigerung der Berufsfähigkeit für Schülerinnen und Schüler mit

Lern- und Entwicklungsstörungen werden 20 aus dem Budget finanziert. Mithin sind im HE 2016 noch 50 Stellen veranschlagt.

8. Welche direkten und indirekten Kosten entfallen landesseitig jeweils einerseits für die staatlichen Schulämter, andererseits für die Schulabteilungen bei den Bezirksregierungen an (bitte absolut darstellen, sowie jeweils aufgeschlüsselt nach Personalfinanzierung, ggf. Sachmitteln, ggf. Personalvertretung, ggf. Miete etc. darstellen)?

Antwort:

Grundsätzlich ist zur unteren Schulaufsicht darauf hinzuweisen, dass gemäß § 91 Absatz 6 SchulG das Land lediglich die Personalausgaben für das schulfachliche Personal des staatlichen Schulamts trägt. Die übrigen für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kosten (Dienstkräfte, Diensträume und sächliche Mittel) tragen die kreisfreien Städte und Kreise.

Im Einzelplan 05 sind daher lediglich die Personalausgaben, Reisekosten und Fortbildungskosten für die Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten veranschlagt.

Die Kosten für das Jahr 2014 stellen sich wie folgt dar:

Еp	Кар	Grp	Zn	Ansatz 2016	Soll 2015	lst 2014	Kurzzweckbestimmung
05	078	422	01	12.346.600	11.612.500	10.570.000	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamte
05	078	427	10	500	500	0 Vergütungen für nebenamtliche und nebenberufliche Tä	
05	078	527	01	320.000	320.000	189.000 Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	
05	078	527	02	260.000	260.000	225.000	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretung
05	078	547	10	77.000	77.000	58.000	Vermischte Ausgaben

Der Bezirksregierung Arnsberg sind aus Fortbildungsmitteln 100.000 EUR für die Schulaufsichts-Fortbildung in Herne ("Qualifizierung für Schulaufsicht in NRW") zur Verfügung gestellt worden. Da die Qualifizierung die untere und obere Schulaufsicht betrifft (vgl. hierzu BASS 20-22 Nr. 65), ist eine weitere Spezifizierung der Fortbildungsmittel nicht möglich.

Zu den Schulabteilungen der Bezirksregierungen habe ich das Ministerium für Inneres und Kommunales um einen entsprechenden Antwortbeitrag gebeten. "Die den Schulabteilungen der Bezirksregierungen kalkulatorisch zuzurechnenden Kosten stellen sich für das Jahr 2014 wie folgt dar:

Personalausgaben	50.791.632€
(= Kalkulatorische Ausgaben auf der Basis der in den Schulabteilungen eingesetzten Stellen, Stichtag 01.08.2015)	

Sächliche Verwaltungsausgaben insgesamt	11.502.084 €	Seite 15 von 37
(= Ausgaben 2014 des Kapitels 03 310: Hauptgruppe 5 + Ausgaben für IT)		
 davon Anteil für die örtlichen Personalvertre- tungen 	152.984 €	
davon Anteil für Mieten	3.958.654 €	

In der Tabelle sind nur die Kosten berücksichtigt, die aus dem Einzelplan, Kapitel 03 310 "Fünf Bezirksregierungen" gedeckt werden."

9. Laut Erläuterungsband sind 7 Realschulen, 8 Gymnasien und 5 Förderschulen als neue Ganztagsschulen genehmigt worden.

A) Ist allen Anträgen – in öffentlicher und freier Trägerschaft – stattgegeben worden?

Antwort:

Alle Anträge wurden genehmigt.

B) Dem Erläuterungsband ist zu entnehmen, dass der Ganztagsbedarf bei Gesamtschulen und Sekundarschulen bereits beim Grundbedarf eingerechnet wird, da "beide Schulformen grundsätzlich als Ganztagsschule" geführt würden. Entspricht diese Einrechnung in den Grundbedarf dem 20-prozentigen Zuschlag z.B. bei Realschulen oder Gymnasien?

Antwort:

Ja. Nach § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf ein Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I und für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 Prozent zugewiesen werden. Lediglich für Hauptschulen und Förderschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb kann gem. § 9 Absatz 2 Ziffer 6 ein Ganztagszuschlag von 30 Prozent gewährt werden.

C) Unlängst war der Presse zu entnehmen, dass nun doch öffentliche Gesamtschulen als Halbtagsschule genehmigt würden. Wird an diesen Schulen dieser Stellenanteil dann nach Genehmigung aus dem Grundbedarf herausgerechnet?

D) Warum ist die genannte Genehmigung plötzlich möglich, wo Rot-Grün jahrelang das Gegenteil postuliert hat?

Antwort:

Die Fragen 9 C) und D) werden gemeinsam beantwortet.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass seit dem Schulkonsens 2011 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine öffentliche Gesamtschule ohne gebundenen Ganztagsbetrieb genehmigt wurde. Über eine Bezirksregierung hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung kürzlich lediglich eine Voranfrage erreicht, ob eine entsprechende Schulerrichtung grundsätzlich möglich sei. Abschließende Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit können ohne detaillierte Prüfung des Einzelfalles nicht getroffen werden. Ein konkreter Antrag auf Errichtung einer öffentlichen Gesamtschule ohne gebundenen Ganztagsbetrieb zum Schuljahr 2016/2017 liegt nach Kenntnis des Ministeriums für Schule und Weiterbildung den zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörden bisher nicht vor.

Grundsätzlich wird der Ganztagszuschlag nur den Schulen gewährt, die auch einen Ganztagsbetrieb haben.

E) Warum wurde ein solches Vorgehen Sekundarschulen in der Vergangenheit verweigert, wenn dies nun an Gesamtschulen erlaubt wird?

Antwort:

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat stets die Auffassung vertreten, dass die Sekundarschule eine Schule mit in der Regel gebundenem Ganztag ist (vgl. z.B. der im Bildungsportal des Ministeriums für Schule und Weiterbildung einsehbare "Leitfaden für Schulen und für Gemeinden, die eine Sekundarschule errichten wollen).

Dieser Grundsatz ist der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 2011 zu entnehmen. Der gebundene Ganztag ist Teil des pädagogischen Konzepts der Sekundarschule als einer Schule des längeren gemeinsamen Lernens, die alle Kinder, die an ihr lernen, mit ihren unterschiedlichen Möglichkeiten und Voraussetzungen fördert. Bereits im Jahre 2012 wurde vor diesem Hintergrund einer Elterninitiative, die sich für die Errichtung einer Sekundarschule ohne gebundenen Ganztagsbetrieb einsetzte, Folgendes geantwortet:

"Die Aussage, dass Sekundarschulen "in der Regel" Ganztagsschulen sind, bedeutet, dass eine Errichtung ohne Ganztag nicht ausnahmslos ausgeschlossen ist. Sofern ein Schulträger die Errichtung einer Sekundarschule ohne Ganztag beantragt, muss er allerdings den von den Eltern eindeutig getragenen Willen dazu nachweisen

Seite 17 von 37

und im Übrigen nachvollziehbar darlegen, wie das besondere pädagogische Konzept der Sekundarschule realisiert werden soll."

Seitdem sind weitere Initiativen zur Errichtung von öffentlichen Sekundarschulen ohne gebundenen Ganztagsbetrieb dem Ministerium für Schule und Weiterbildung nicht bekannt geworden.

Die vorgenannten Grundsätze gelten unverändert auch für die Errichtung von Gesamtschulen. Auch an diesen ist als Schulen des längeren gemeinsamen Lernens der gebundene Ganztag Teil des pädagogischen Konzeptes.

Mit Stand Schuljahr 2014/2015 gab es in NRW lediglich sieben Gesamtschulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen), die ohne gebundenen Ganztag geführt wurden.

F) Auf welchen Wert beläuft sich im laufenden Schuljahr an den weiterführenden Schulformen jeweils der prozentuale Anteil der Ganztagsschulen?

Antwort:

Der Anteil der Ganztagsschulen mit Sekundarstufe I kann, nach öffentlichen und privaten Schulen sowie Schulformen untergliedert, der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Öffentliche und private Schulen mit Sekundarstufe I im Schuljahr 2015/16

1	inawasamt	davon	davon			
Status / Schulform	insgesamt	Ganztagsschulen				
	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anteil)			
öffentliche Schulen	2.329	1.284	55,1%			
Haupt-/Volksschule	448	264	58,9%			
Realschule	499	· 118	23,6%			
Gymnasium	511	146	28,6%			
Primusschule	5	5	100,0%			
Sekundarschule	105	105	100,0%			
Gemeinschaftsschule	10	10	100,0%			
Gesamtschule	287	287	100,0%			
Förderschule	464	349	75,2%			
private Ersatzschulen	346	160	46,2%			
Haupt-/Volksschule	9	3	33,3%			
Realschule	60	14	23,3%			
Gymnasium	114	. 21	18,4%			
Sekundarschule	9	9	100,0%			
Gesamtschule	27	20	74,1%			
Waldorfschule	54	47	87,0%			
Hiberniaschule	. 1	1 .	100,0%			
Förderschule	72	45	62,5%			
insgesamt	2.675	1.444	54,0%			

Quelle: Schuldatei (Stand 14.10.2015)

Seite 18 von 37

G) Wie ist der Vermerk bei Förderschulen auf S. 81 Erläuterungsband zu verstehen: "*) HH 2015 / HE 2016: soweit nicht durch das Stellenbudget LES abgedeckt"?

Antwort:

Die Fußnote ist dahingehend zu verstehen, dass der Ganztagsbedarf für die Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten LES aus dem Stellenbudget abgedeckt werden. Diese Schülerinnen und Schüler sind in der Tabelle somit nicht im Bereich der Förderschule ausgewiesen. Dort werden nur die Schülerinnen und Schüler an Förderschulen außerhalb der Förderschwerpunkte LES ausgewiesen.

H) Können mit den geplanten 26.900 OGS-Plätzen mit erhöhtem Fördersatz (Inklusion) alle diesbezüglichen Bedarfe für Kinder mit Behinderungen bedient werden?

Antwort:

Von den 292.600 Plätzen in der Offenen Ganztagsschule, die zum Schuljahr 2016/2017 bereitgestellt werden sollen, sind 26.900 (Vorjahr: 23.200) mit einem erhöhten Fördersatz berücksichtigt. Von diesen 26.900 Plätzen mit erhöhtem Fördersatz sind 5.000 Plätze (Vorjahr 2.600) für Flüchtlingskinder vorgesehen. Die Platzzahl der Kinder, die sonderpädagogische Unterstützung bedürfen, wird damit um 1.300 erhöht. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, inwieweit diese Platzzahl zum Schuljahr 2016/2017 ausgeschöpft werden wird. Das entsprechende Antragsverfahren ist abzuwarten. Die Schulaufsicht unterstützt Schulträger und Schulen dabei, dass die erforderlichen Mittel für die Kinder, die eine sonderpädagogische Unterstützung brauchen, gemeldet werden können.

I) Es sollen von diesen Plätzen mit erhöhten Sätzen 5.000 Plätze für Flüchtlingskinder bereitgestellt werden: Wie viele Kinder entsprechenden Alters befinden sich nach Prognosen unter den 40.000 Flüchtlingskindern?

Antwort:

Aufgrund des aktuellen Handlungsbedarfs und der derzeit kaum berechenbaren Entwicklung der Zuwanderung mussten bereits für die Erstellung des 3. Nachtragshaushalts 2015 pauschale Annahmen zur weiteren Entwicklung der Schülerzahl insgesamt und des daraus resultierenden Stellenbedarfs getroffen werden. Die Annahme, dass 40.000 Flüchtlingskinder zuwandern, ist somit eine pauschale Annahme, die eine Aufteilung nach Altersgruppen zum jetzigen Zeitpunkt nicht zulässt.

10. Wo genau ist im Haushalt 2016 zur Unterstützung der Träger der Berufskollegs eine den finanziellen Regelungen nach Inkrafttreten des "Inklusionsrechtsanspruches" für die Primarstufe und Sekundarstufe I entsprechende Vereinbarung/ Festlegung verankert?

Antwort:

Das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV.NRW. S.404) legt die jährliche Gesamthöhe des Belastungsausgleichs auf 25 Millionen Euro fest; die Überprüfung dieses Betrags nach § 1 Absatz 7 und 8 des Gesetzes bleibt unberührt.

Nach geltendem Recht (§ 1 Absatz 4 des Gesetzes) werden die Mittel auf Basis der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Trägerschaft der einzelnen Gemeinden und Kreise verteilt.

Die Landesseite und die Kommunalen Spitzenverbände haben am 3. Juli 2014 vereinbart, den Verteilungsschlüssel zum Schuljahr 2016/2017 um die Sekundarstufe II zu ergänzen; die Vereinbarung ist auf Seite 2 des Berichts der Landesregierung über die Evaluation des Gesetzes veröffentlicht (LT-Vorlage 16/2947). In derselben Vorlage heißt es auf Seite 7, durch den geänderten Verteilschlüssel werde der Pro-Kopf-Betrag von zuletzt 16,63 € auf dann 11,24 € sinken. Die Folge (des neuen Verteilschlüssels) werde sein, dass die Höhe des Belastungsausgleichs für kreisfreie Gemeinden und für Kreise steige; sie sind die Träger der öffentlichen Berufskollegs (§ 78 Absatz 2 SchulG).

Der zur Unterstützung der Träger öffentlicher Berufskollegs vorgesehene Belastungsausgleich ist damit im Haushaltsentwurf (Kapitel 05 390 Titel 633 20) enthalten.

- 11. Schulsozialarbeit ist für alle Schulen/ Schulformen eine wichtige Unterstützung. Auf Seite 120 des Erläuterungsbandes findet sich eine Aufstellung der Schulsozialarbeitsstellen. Hier wird aufgeführt: Hauptschule 250, Sekundarschule 90, Gemeinschaftsschule 13, Gesamtschule 310, Förderschule 50.
- A) Hierbei handelt es sich um diejenigen Stellen, die unabhängig von "den Folgen" des Bildungs- und Teilhabepakets" den

Schulkapitel zugeordnet aus dem Haushalt sozusagen direkt finanziert werden?

Antwort:

Hierbei handelt es sich um die Planstellen/ Stellen, die im Haushaltsentwurf 2016 im Einzelplan 05 ausgewiesen sind und in einem Zusammenhang mit der Beschäftigung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen stehen. Für die Schulform Hauptschule und die Schulform Förderschule handelt es sich um Stellen, die als Mehrbedarf zusätzlich zur Verfügung stehen. Für die übrigen Schulformen handelt es sich um Stellen, die aus dem Ganztagszuschlag finanziert werden.

B) Andere Schulformen erhalten demnach keine vergleichbare direkte Finanzierung "in den Kapiteln". Wo ist die jeweilige Zuteilung für Schulformen/ Schulversuche gesetzlich verankert?

Antwort:

Lediglich für die Schulform Hauptschule und für die Schulform Förderschule gibt es Stellen, die als Mehrbedarf zusätzlich bereitgestellt werden.

Mit dem Haushaltsentwurf 2016 wird bei Kapitel 05 320 ein neuer Haushaltsvermerk zu den Personalausgaben ausgebracht. Die Stellen aus dem Stellenzuschlag für besondere Unterstützungsangebote dürfen bei zwingendem Bedarf im Rahmen des Transformationsprozesses und zur Begleitung personalwirtschaftlicher Maßnahmen im Einzelfall an Halbtagsrealschulen und zeitlich befristet auch an bis zu dreizügige Sekundarschulen und PRIMUS im Aufbau verlagert werden.

Darüber hinaus können auf der Grundlage des Rd.Erlasses vom 23.08.2008 "Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in NRW" (BASS 21-13 Nr. 6) an allen Schulformen Stellen für Schulsozialarbeit genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist u.a., dass die jeweilige Kommune, Kommunalverband oder der jeweilige sonstige öffentliche Träger in gleichem Umfang wie das Land Personal für Schulsozialarbeit zur Verfügung stellt (= Matching-System). Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass für den Ausbau der Schulsozialarbeit nicht einseitig Lehrerstellen in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen dieses Matching-Verfahrens können die Bezirksregierungen mit z.B. den Kommunen als Träger der örtlichen Jugendhilfe Verträge schließen und zur anteiligen Finanzierung "kapitalisierte" Mittel aus den Besoldungsmittelansätzen an die Kommunen als Anstellungsträger zahlen. Dieses Verfahren kommt insbesondere dann in

Seite 21 von 37

Betracht, wenn an einer Schule nur eine Fachkraft beschäftigt werden soll.

Die Einstellung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit im Landesdienst dient der Unterstützung und Verstärkung des Angebotes der schulbezogenen Jugendarbeit der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, es handelt sich dabei um ein zusätzliches Angebot des Landes.

C) Handelt es sich bei dem Minderbedarf von 20 Stellen bei der Steigerung der Berufsfähigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen demnach um Sozialarbeiterstellen an Förderschulen (s. Frage 7)?

Antwort:

Nein. In Kapitel 05 390 sind lediglich die Stellen für pädagogische Unterrichtshilfen und Fachlehrer/Fachlehrerinnen an Förderschulen ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen als Stellen für Tarifbeschäftigte ausgewiesen. In der Übersicht auf Seite 120 des Erläuterungsbandes wird dargestellt, dass es sich bei den Stellen zur Steigerung der Berufsfähigkeit um Planstellen handelt. Die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit ist auf der Grundlage des Rd.Erlasses vom 23.08.2008 "Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit" geregelt.

D) Warum steigt die Zahl der Schulsozialarbeiter an Gemeinschaftsschulen, die direkt aus Haushaltskapiteln finanziert werden, an, obwohl die Zahl der "Modellschulen" sich nicht erhöht, sondern letztlich sogar verringert hat?

Antwort:

Grundsätzlich ist die Zahl der Schulen für die Berechnung des Grundbedarfs und des Ganztagsstellzuschlags in den Schulformen nicht ausschlaggebend. Ausschlaggebend ist vielmehr die Zahl der prognostizierten Schülerinnen und Schüler. Ausweislich der Schülerzahlen für Kapitel 05 350 Titelgruppe 60 werden sich voraussichtlich die Schülerzahlen an den Gemeinschaftsschulen im Vergleich zu den prognostizierten Schülerzahlen für den Haushalt 2015 um 260 erhöhen. Damit einhergehend steigen der Grundstellenbedarf und der Ganztagszuschlag. Aus dem Ganztagszuschlag werden die Tarifstellen für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Ganztagsbereich bereitgestellt.

Seite 22 von 37

E) Für wie viele der Sozialarbeiterstellen, die als Folge des "Bildungs- und Teilhabepakets" anteilig mitfinanziert werden, wurden bisher Folgeanträge zur Weiterfinanzierung gestellt?

Antwort:

Die Frage liegt in der Zuständigkeit des MAIS, das wie folgt antwortet:

Über die Landesförderung der sozialen Arbeit an Schulen wird keine direkte Förderung von Stellen für Bildungs- und Teilhabeberaterinnen vorgenommen, sondern die Kreisen und kreisfreien Städte, die zuvor für die Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zuständig waren, erhalten einen maximalen Zuweisungsbetrag. Zum 30.09.2015 haben sämtliche Kreise und kreisfreie Städte einen Antrag für das Landesförderprogramm gestellt. Die Bewilligungsphase ist noch nicht abgeschlossen.

F) Wie viele dieser zuvor bereitgestellten Stellen fallen vermutlich aufgrund des Eigenanteils der Kommunen demnach weg?

Antwort:

Die Frage liegt in der Zuständigkeit des MAIS, das wie folgt antwortet:

Wie bereits oben dargestellt, lassen sich Aussagen zu konkreten Stellen nicht treffen. Vielmehr kann lediglich eine Aussage darüber getroffen werden, welcher Kreis bzw. welche kreisfreie Stadt die bereitgesellten Fördermittel nicht vollständig abgerufen hat. Da die Bewilligungsphase allerdings noch läuft, liegt noch kein endgültiges Ergebnis vor.

- 12. Wie viele Personen haben bislang die VOBASOF erfolgreich durchlaufen (A)?
- B) Von wie vielen bereitgestellten Plätzen wurden wie viele Plätze "belegt"?
- C) Welche Kosten wurden die "Nichtbelegung" eingespart?

Die Fragen A bis C werden gemeinsam beantwortet.

Mit der am 01.02.2013 aufgenommenen Sondermaßnahme zur berufsbegleitenden Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF) ist es der Landesregierung gelungen, die schulische Bildung und Förderung von Kindern

Seite 23 von 37

und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterstützen.

In der ersten Ausbildungskohorte (Einstellungsdatum 01.02.2013) haben über 85%, in der zweiten Ausbildungskohorte (Einstellungsdatum 04.09.2013) über 90 % der Absolventinnen und Absolventen ihre Staatsprüfung bestanden.

Je Ausbildungsdurchgang können bis zu 250 Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für ein anderes Lehramt an der VOBASOF teilnehmen. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bleibt unter dieser Obergrenze, weil die meisten Stellen für sonderpädagogische Förderung erfreulicherweise mit ausgebildeten Lehramtsabsolventinnen und Lehramtsabsolventen des grundständigen Vorbereitungsdienstes besetzt werden können. Für die geplanten zehn Ausbildungsdurchgänge mit jeweils bis zu 250 Teilnehmenden wurden für die gesamte Laufzeit insgesamt Kosten im Umfang von bis zu 11,913 Mio. EUR kalkuliert.

Für die Sondermaßnahme werden im HE 2016 45 Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter bereitgestellt. Hinzukommen anteilige Mittel für Reisekosten der Fachleiterinnen und Fachleiter und anteilige Mittel für Prüfungsvergütungen.

Pro Ausbildungsplatz bedeutet dies rechnerisch einen Kostenaufwand in Höhe von 4.765,20 EUR. Durch die geringere Anzahl in Anspruch genommener Plätze entfällt rechnerisch der Kostenaufwand von 4.765,20 EUR pro Platz in der berufsbegleitenden Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF).

Die Belegung der Plätze stellt sich wie folgt dar:

01.02.2013 208 Perso-	04.09.2013 156 Perso-	01.02.2014 227 Perso-		01.02.2015 65 Perso -	12.08.2015 53 Perso-
Beginn:	Beginn:	Beginn:	Beginn:	Beginn:	Beginn:
kohorte 1	kohorte 1 kohorte 2		kohorte 4	kohorte	kohorte
Ausbildungs- Ausbildung		Ausbildungs-	Ausbildungs-	Ausbildungs-	Ausbildungs-

D) An welchen Schulformen werden die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der VOBASOF eingesetzt?

Antwort:

Schulformspezifische Zahlen zur Verwendung von Absolventinnen und Absolventen, die die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, liegen nicht vor.

Seite 24 von 37

13. Auf S. 75 des Erläuterungsbandes heißt es: "Gemäß Haushaltsvermerk zu Kapitel 05 350 – Öffentliche Sekundarschulen – dürfen bei zwingendem Bedarf Leitungsämter der Kapitel 05 310, 05 320, 05 330 und 05 390 sowie Stellen des Kapitels 05 350 in Leitungsstellen der Sekundarschule umgewandelt werden. Außerdem dürfen bei zwingendem Bedarf Leitungsämter der Kapitel 05 310, 05 320 und 05 330 sowie Stellen des Kapitels 05 350 in Leitungsstellen der Sekundarschule umgewandelt werden." Wie oft wurde seit Einführung der Schulform Sekundarschule hiervon absolut sowie kapitelbezogen jeweils Gebrauch gemacht?

Antwort:

Bei der Einführung der Sekundarschule zum Schuljahr 2012/2013 wurde die Option gemäß Haushaltsvermerk Nr. 3 zu den Ausgaben bei Kapitel 05 350 für 78 Leitungsstellen benötigt. Im genannten Umfang wurden Stellen des Kapitels 05 350 in Leitungsstellen der Sekundarschule umgewandelt. In den folgenden Schuljahren reichten veranschlagten Leitungsstellen aus, um den Leitungsstellenbedarf der Sekundarschulen zu decken.

14. Auf Seite 127 des Erläuterungsbandes heißt es: "Für das Schuljahr 2015/2016 ist zu beachten, dass in der Grundschule 84 Stellen und in der Hauptschule 33 Stellen nicht auf kreisfreien Städte und Kreise verteilt werden, da die Stellen für die Deckung des Grundbedarfs benötigt werden." Hat die rot-grüne Landesregierung seit 2012 bereits in anderen Schuljahren Sozialindexstellen zweckentfremdet (wenn ja, bitte jeweils pro Jahr aufschlüsseln, wie viele und für welche Aufgabe)?

Antwort:

Die rot-grüne Landesregierung hat die Stellen gegen Unterrichtsausfall und für individuelle Förderung nicht zweckentfremdet.

Vorrangig muss die Erteilung des regulären Unterrichts sichergestellt werden.

Mit Erlass vom 29. Juni 2006 sind für den Einsatz und die Verwendung der Stellen gegen Unterrichtausfall und für individuelle Förderung Regelungen für die **Grundschulen und Hauptschulen** getroffen worden.

Für die Verwendung dieser Stellen in den übrigen Schulformen gelten seit 2008 grundsätzlich mit den jeweiligen Bewirtschaftungserlassen die folgenden Regelungen:

 Die zusätzlich bereit gestellten Stellen sind ausschließlich zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und für individuelle Förderung einzusetzen.

Seite 25 von 37

- Nur in den Fällen, in denen auf Grund der Schülerzahlprognose des Haushalts und der Eckdaten der AVO-Bedarf auf Bezirksebene in einer Schulform vorübergehend nicht gedeckt werden kann, dürfen die zusätzlichen Stellen zur Sicherung des Grundbedarfs (Erfüllung der Stundentafel) eingesetzt werden.
- Soweit der Bedarf an einer Schule trotz einer Bedarfsdeckungsquote in der Schulform von 100 Prozent und mehr nicht gedeckt ist, sind Abordnungen oder Versetzungen vorzunehmen; die Inanspruchnahme von zusätzlichen Stellen gegen Unterrichtsausfall ist unzulässig.
- Eine Verwendung der Stellen zum Beispiel zur Verringerung von Klassengrößen ist unzulässig.
- Die Einplanung von Stellenreservestunden darf nicht für den Unterrichtsbedarf der Stundentafeln erfolgen. Diese Stunden sind gezielt für Vertretungsaufgaben und individuelle Förderung einzusetzen.

Die entsprechende Regelung unter Spiegelstrich 2 wurde zum Schuljahr 2008/2009 erstmals von der damaligen Landesregierung in den sog. Eckdatenerlass aufgenommen.

Durch die amtierende Landesregierung wurde von dieser Regelung seit 2012 erstmals und nur vorübergehend auf Grund der erhöhten Zuwanderung Gebrauch gemacht.

15. Wie viele Stellen aus Demographiegewinnen sind für den Haushalt 2016 prognostiziert bzw. eingeplant?

Antwort:

Die Vorausberechnungen der zukünftig zu erwartenden demographischen Effekte im Schulbereich erfolgten grundsätzlich mit dem Ziel, die Spielräume für künftige Entscheidungen und bildungspolitische Maßnahmen abzuschätzen. Hinsichtlich der methodischen Vorgehensweise und der bestehenden Prognoserisiken bei der Berechnung solcher Spielräume wird auf die ausführlichen Erläuterungen in der Vorlage des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 22. Oktober 2014 an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung verwiesen (Vorlage 16/2311).

Die seinerzeit jeweils für die einzelnen Folgejahre prognostizierten demographischen Effekte sind u.a. wie folgt in die Ressourcenplanungen der einzelnen Haushalte eingeflossen:

Haushalt	HH 2010	HH 2011	HH 2012	HH 2013	HH 2014	HH 2015 (ohne 2. und 3. Nachtrag)	HE 2016	însgesamt
Inklusion	_	202	240	465	1.210	320	. 112	2,549
Multiprofessionelle Teams					·	200		200
Inklusion spauschale						200		200
Leistungsgesetz Korb 🛚						200		200
Gebundener Ganztag		256	303	299	20	20	20	918
ogs			108	73		156		337
Leitungszeit			224	197	. 109	357		. 887
Sekund arschule			90	200	320	400	290	1.300
Primus				3	7	14	13	37
Fachleiter/-innen an ZfsL			136	69			220	425
Klassenfre quenz Grundschule	Leitzter		290	273	570	550		1.683
Klassenfrequenz Gy, Ge, RS	Haushalt der				260	250	255	765
Ausbildungskonsens	Vorgänger-		70	70	70	70	70	350
Sport	regierung		29	5	5	5	5	49
Ersatz Vorgriffsstellen				636				636
Sprachförderung, BUS etc.				950				030
Überhangstellen Gymnasium				1.000	-500	-500		0
Stellen für die flächendeckende								
Einführung des Islamischen			*		50	50	50	150
Re ligion sunterrichts								
Eignungspraktikum] [-220	-220
Sonstige Umschichtungen		1	60	35	122	-94	-34	90
zusammen	. [459	1.550	3.325	2.243	1.998	781	10.356
kumuliert		459	2,009	5.334	7.577	9.575	10,356	-

¹¹ Mit der vorstehenden Tabelle werden Maßnahmen aufgeführt, die in den vergangenen Haushaltsjahren aus Umschichtungen im Haushaltsplan zusätzlich/neu bedient werden konnten. Es handelt sich hierbei um eine rückblickende, statische Betrachtung der Haushaltspläne.

16. Auf S. 170f. des Erläuterungsbands heißt es: "Im Rahmen des Pilotprojekts "Vermeidung von Dienstunfähigkeit", das beim Landesamt für Personaleinsatzmanagement angesiedelt war, wurden 18 Planstellen mit den entsprechenden Budgetmitteln für die Tätigkeit als Schulverwaltungsassistenz von Beamtinnen und Beamten, die aus gesundheitlichen Gründen ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, umgesetzt. Die Planstellen sind kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers. "Warum sind diese Stellen kw-gestellt? Könnten hier nicht ggf. andere Personen eine Folgebeschäftigung finden, die aus gesundheitlichen Gründen ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können?

Antwort:

Das Projekt "Vermeidung von Dienstunfähigkeit" war beim ehemaligen Landesamt für Personaleinsatzmanagement angesiedelt. Für das Projekt waren in Kapitel 12 310 Titelgruppe 63 bis zum Jahr 2012 Planstellen mit entsprechenden kw-Vermerken ausgebracht. Die Planstellen dienten der Weiterverwendung von Beamtinnen und Be-

Seite 27 von 37

amten, die aus gesundheitlichen Gründen ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben konnten. Diese Beamtinnen und Beamten wurden u.a. im Rahmen des Projekts "Schulverwaltungsassistenz" eingesetzt. Die Planstellen wurden bei Übernahme der Beschäftigten in den Einzelplan 05 wie in dem Pilotprojekt vorgesehen mit kw-Vermerken versehen. Mit Ausscheiden der Beamtin/des Beamten fällt die Planstelle daher weg.

Grundsätzlich werden frei werdende Stellen und Stellenanteile im Bereich der Schulverwaltungsassistenz, sofern keine kw- Realisierung erfolgen muss, zur Ermöglichung von Aufstockungen von Teilzeitbeschäftigungen und zur Personalentwicklung genutzt. Es erfolgen keine Einstellungen und Versetzungen mehr in die Maßnahme.

17. Warum ist seit 2011 die Zahl der verbeamteten Lehrkräfte an Hauptschulen um mehr als 5.000 gesunken, während die Anzahl der Tarifbeschäftigten im entsprechenden Zeitraum nicht nur nicht gesunken, sondern demnach exakt unverändert geblieben ist (S. 241 Erläuterungsband)?

Antwort:

Grundsätzlich ergibt sich die Absetzung von Planstellen und/oder Stellen in einem Schulkapitel in Folge der veränderten -insbesondere schülerzahlabhängigen- Bedarfssituation.

Bei der Veranschlagung der Planstellen und Stellen orientiert sich die Verteilung auf die beiden Beschäftigungsgruppen auch an der jeweiligen Ist-Besetzung. Tarifbeschäftigte können nach Ziffer 4.1 der VV zu § 49 Landeshaushaltsordnung auch auf Planstellen geführt werden. Derzeit sind deutlich mehr Tarifbeschäftigte in Kapitel 05 320 geführt als entsprechende Stellen für Tarifbeschäftigte ausgewiesen sind. Es bestand daher in der Vergangenheit keine Veranlassung, die Zahl der Stellen für Tarifbeschäftigte in Kapitel 05 320 zu reduzieren.

18. Im Bereich Weiterbildung werden die Mittel für die Sprachförderung und Alphabetisierung erhöht. Erfolgt diese Erhöhung bedarfsgerecht (also exakt) aufgrund der Rückmeldung aus dem Vorjahr bezüglich nicht ermöglichter Kurse?

Antwort:

In 2015 lagen 163 förderfähige Anträge vor, von denen 130 bewilligt werden konnten. Mit der Verdoppelung auf 1,0 Mio. EUR können rund 250 Kurse bewilligt werden. Dabei handelt es sich um ein freiwilliges zusätzliches Angebot der Landesregierung. Generell sieht die Landesregierung den Bund in der Pflicht, ein adäquates Angebot zur

Seite 28 von 37

Erstintegration von neu Zuwandernden bereit zu stellen. Die Erhöhung erfolgt vor dem Hintergrund erwarteter anhaltender Zuwanderung und der guten Annahme des neu aufgelegten Konzepts. Es ist zu berücksichtigen, dass die Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive geöffnet werden.

19. Wie viele Fortbildungskurse "Deutsch als Zweitsprache" können insgesamt aus der geplanten Erhöhung der Mittel um 600.000 EUR finanziert werden?

Antwort:

Nachdem die Besetzung der 300 Stellen Mehrbedarf für "Integration durch Bildung" für Bewerber/innen geöffnet wurde, die nach ihrer Einstellung noch an einer Qualifikationserweiterung teilnehmen mussten, haben sich die Bezirksregierungen untereinander abgestimmt und zunächst eigene Konzepte für die Qualifikationserweiterung "Deutsch als Zweitsprache" (DaZ) entworfen bzw. überarbeitet. Aktuell laufen in den Bezirksregierungen insgesamt 5 Qualifikationserweiterungen mit 111 Teilnehmern.

Eine Erhöhung der Sachmittel um 600.000 EUR erlaubt 2016 die Durchführung von 30 Qualifikationserweiterungen DaZ auf der Ebene der Bezirksregierungen zusätzlich. Obwohl sich die Kurse an alle Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen richten, sind diese zunächst voraussichtlich allein für jene neuen Lehrkräfte notwendig, die auf die 900 zusätzlichen Stellen für den Mehrbedarf "Integration durch Bildung" eingestellt werden (3. Nachtragshaushalt 2015).

Zusätzlich zu den Qualifikationserweiterungen gibt es Unterstützungsangebote der Kompetenzteams, die auch geeignet sind, Schulen bei der Integration von Flüchtlingskindern zu unterstützen. Im Schuljahr 2014/2015 lagen die Schwerpunkte auf "Standard- und kompetenzorientierte Unterrichtsentwicklung" und "Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion". Die Integration von "Seiteneinsteigerkindern" in Regelklassen kann durch das Fortbildungsprogramm "Vielfalt fördern" unterstützt werden (Gemeinschaftsprojekt mit der Bertelsmann Stiftung). Die "Kooperation mit Bildungspartnern" fördert die Zusammenarbeit der Schulen mit kommunalen und anderen Partnern, z.B. mit den kommunalen Integrationszentren.

Weitere aktuelle Angebote der Kompetenzteams sind u.a.: "Interkulturelles Klassenmanagement", "Flüchtlingskinder im Grundschulalltag", "Mehrsprachige Lernende auf dem Weg zur Bildungssprache", "Filmbildung in der Migrationsgesellschaft". Darüber hinaus ist die Weiterent-

wicklung eines landeseinheitlichen Fortbildungsangebots der Kompetenzteams für Schulen mit Flüchtlingskindern geplant.

20. Was genau ist unter einem Schuldatenspiegel im Internet zu verstehen (S. 268 Erläuterungsband)?

Antwort:

"Schule(n) suchen" soll angepasst und erweitert werden. Insbesondere sollen Angaben zu Bildungsgängen des Berufskollegs angezeigt werden. Ebenso sollen Datenbereitstellungen im Rahmen von OPEN-DATA realisiert werden.

21. Handelt es sich bei der Erstausstattung neu gegründeter Schulen mit Rechnern und Datenübertragungseinrichtungen um eine neue Maßnahme (S. 268 Erläuterungsband)?

Antwort:

Es handelt sich nicht um eine neue Maßnahme. Mittel für diesen Zweck werden bereits seit über 10 Jahren veranschlagt.

22. Kapitel 05 030 Titel 632 31, Vergleichsuntersuchungen: Wie viel hat in der Vergangenheit durchschnittlich der finanzielle Anteil von NRW an PISA-E betragen?

Antwort:

Bei den PISA-Erhebungen der Jahre 2000, 2003 und 2006 wurden jeweils zusätzlich zum internationalen Vergleich (PISA-I) sog. länderspezifische Erweiterungsstudien zum Vergleich der Schülerleistungen in den deutschen Ländern durchgeführt (PISA-E). Auf Beschluss der Kultusministerkonferenz werden ab dem Jahr 2009 turnusmäßig Ländervergleiche in Klasse 9 und in Klasse 4 unabhängig von PISA durch das Institut für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) durchgeführt. PISA-E wurde somit letztmalig im Jahr 2006 durchgeführt.

Die Kosten für PISA wurden bei der Durchführung 2006 von der Kultusministerkonferenz bei den Ländern nicht getrennt nach PISA-I und PISA-E abgefordert. Für PISA entstanden dem Land im Jahr 2006 insgesamt Kosten in Höhe von rund 738.000 Euro.

Die Kosten für PISA schwankten in den Jahren 2000 bis 2006 zwischen den Haushaltsjahren wegen unterschiedlich hohen Aufwänden

Seite 30 von 37

für Vorbereitung im Vorjahr der Erhebung, Erhebung und Auswertung im nachfolgenden Jahr. Die Kultusministerkonferenz ging deshalb 2009 in ihrer mittelfristigen Finanzplanung für das IQB von einem jährlichen Durchschnittsbetrag für Ländervergleiche in Klasse 9 (vormals PISA-E) und den Grundschulen (vormals IGLU-E) von insgesamt 1,25 Mio. Euro, d.h. für NRW rund 275.000 Euro aus.

23. Wie viele Stellen, die für die sonderpädagogische Förderung an Ersatzschulen bereitgestellt wurden, sind durch die Änderungen bzw. Verschlechterungen der entsprechend geänderten Verordnung (6. ÄVOzFeSchVO) Anfang 2015 für diese Schulen betroffen und fallen an den Schulen weg (bzw. werden dort wegfallen)?

Antwort:

Das Land hat keine Erkenntnisse darüber, wie viele Stellen im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung durch die 6. ÄVOzFESch-VO betroffen sind oder wegfallen. Dies ist durch die Systematik der Ersatzschulfinanzierung bedingt, wonach Ersatzschulen keine Stellen zugewiesen werden. Genehmigte Ersatzschulen erhalten Zuschüsse zu ihren fortdauernden Personal- und Sachausgaben, die zunächst in Form von Abschlagszahlungen geleistet werden. Die endgültige Festsetzung der Landeszuschüsse erfolgt spätestens 2 Jahre nach Abschluss des betreffenden Haushaltsjahres. Die Ausgaben dürfen grundsätzlich nur in Höhe der Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen anerkannt werden.

Wie an allgemeinen öffentlichen Schulen werden auch an den Ersatzschulen die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Gemeinsamen Lernen beim Grundstellenbedarf der allgemeinen Schule mitgezählt.

Für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen erfolgt die Refinanzierung der Personalkosten (Berechnung des Grundstellen- und Unterrichtsmehrbedarfs) den Vorgaben der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG vergleichbar den öffentlichen Schulen.

Für die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache (Lern- und Entwicklungsstörungen) wurden mit der 6. ÄVOzFESchVO ersatzschulspezifische Sonderregelungen für die Übertragung der Angebote Gemeinsamen Lernens auf die Ersatzschulen in Form eines Stellenbudgets zur Abdeckung des Unterrichtsmehrbedarfs geschaffen.

Darüber hinaus sieht die 6. ÄVOzFESchVO für die Refinanzierung mehrjährige Übergangsregelungen sowie jährliche Nachsteuerungs-

Seite 31 von 37

möglichkeiten (§ 106 Abs. 10 SchulG) vor, die es den Ersatzschulträgern erlauben, perspektivisch Übergangsprozesse für das Gemeinsame Lernen zu gestalten und Brüche in der Unterrichtsversorgung zu vermeiden. Auch Schulen, die sich erst auf den Weg zur Inklusion machen, wird hierdurch Rechnung getragen.

C. Fragen der Piraten - Fraktion

1. Was ist die aktuellste Prognose zur Schülerzahlentwicklung zum voraussichtlichen Stand 15.10.2016? Bitte nach Schulformen aufschlüsseln.

Antwort:

Die aktuellste Prognose wurde im Rahmen der Haushaltsaufstellung für den Haushalt 2016 vorgenommen und kann den Erläuterungen zum Personal- und Sachhaushalt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung für das Haushaltsjahr 2016 (Einzelplan 05) entnommen werden (Vorlage 16/3183). Eine neue grundständige Prognose für das Schuljahr 2016/17, die nach Schulformen differenziert, kann erst auf Basis der endbereinigten Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2015/16 vorgenommen werden. Diese Daten werden erfahrungsgemäß im Januar 2016 von IT-NRW bereitgestellt.

In der aktuellen Schülerzahlprognose wurde bereits auf der Basis der seinerzeit vorliegenden Erkenntnisse (bundesweit 200.000 Asylanträge in 2014, aktuelle Bevölkerungsprognose für NRW) von ansteigenden Wanderungssalden ausgegangen. Für das Jahre 2015 und auch für die Haushaltsaufstellung 2016 wurde im Frühjahr 2015 angenommen, dass jeweils zusätzliche 10.000 Schülerinnen und Schüler zuwanderungsbedingt hinzukommen. Hierfür wurde durch den 2. Nachtragshaushalt 2015 und mit dem Haushaltsentwurf 2016 entsprechend Vorsorge getroffen.

Mit dem 3. Nachtragshaushalt 2015 wurde auf die weiter gestiegenen Bedarfe durch den noch Anfang des Jahres in dieser Deutlichkeit nicht absehbaren weiteren Zuwachs bei den Schülerzahlen reagiert. Aufgrund des aktuellen Handlungsbedarfs und der derzeit kaum berechenbaren Entwicklung der Zuwanderung mussten für die Erstellung des 3. Nachtragshaushalts 2015 pauschale Annahmen zur weiteren Entwicklung der Gesamtschülerzahl und des daraus resultierenden Stellenbedarfs getroffen werden.

In der 73. Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 16. September 2015 wurde darauf hingewiesen, dass Schülerzahlen,

Seite 32 von 37

die dem Haushaltsentwurf 2016 zugrunde gelegt wurden, vor dem Hintergrund der stetig ansteigenden Zuwanderung keinen Bestand mehr haben werden.

Für das Schuljahr 2016/17 wird die Landesregierung dem Parlament eine Ergänzungsvorlage zum Haushaltsentwurf 2016 vorlegen und somit die haushaltsmäßigen Konsequenzen aus der o. g. Entwicklung ziehen.

2. Was sind die Gründe für die Erhöhung des Haushaltsansatzes in der Titelgruppe 05 010 TG 80 Datenverarbeitung in der Schulverwaltung?

Antwort:

Die Anwendungen des Bildungsportals sind bisher so konzipiert, dass von einem PC mit entsprechendem Bildschirm als Gerät des Nutzers ausgegangen wird. Die Nutzung erfolgt jedoch immer stärker nicht mehr per PC, sondern mittels mobiler Endgeräte (Smartphone, Tablet etc.). dies schränkt den Nutzen der Anwendungen ein. Insbesondere bei den Nutzergruppen der Schülerinnen und Schüler, der Lehramtsanwärterinnen und Anwärter und der Stellensuchenden für den Lehrerberuf besteht die Gefahr, die Nutzergruppen mit den bisherigen Anwendungen nicht mehr zu erreichen. Daher müssen die Anwendungen so umgestellt werden, dass diese als WEB-App oder als responsitive Webanwendung genutzt werden können. Die Umstellung der Anwendungen soll ab 2016 erfolgen.

Ebenso soll eine Überarbeitung der dezentralen Anwendungen eingeleitet werden, damit diese mittelfristig unter neuen Betriebssystem-Versionen lauffähig bleiben.

Die hierfür veranschlagten Mittel erhöhen den Ansatz 2016 gegenüber dem Ansatz 2015.

3. Laut Erläuterungsband ist in der Datenverarbeitung in der Schulverwaltung die "Umstellung des Schulinformations- und Planungssystem auf ein neues Data-Warehouse Produkt" geplant. Was ist hierbei der aktuelle Stand der Planungen?

Antwort:

Das Schulinformations- und Planungssystem (SchIPS) soll so umgestellt werden, dass zukünftig das Datenbanksystem MySQL (anstelle des bisherigen Datenbanksystems DB2 der Fa. IBM) und die Produkte Apache/Tomcat als Webserver/Applikations-Server (anstelle des

Produktes WebSphere der Fa. IBM) eingesetzt werden können. Die Planungsphase der Umstellung ist abgeschlossen, die Umstellung wurde bereits begonnen und soll voraussichtlich bis Ende 2016 abgeschlossen werden.

4. Wie viele Lehrerinnen und Lehrer haben im Jahr 2015 eine berufsbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung begonnen?

Antwort:

Im Jahr 2015 haben insgesamt 118 VOBASOF-Lehrkräfte eine berufs-begleitende Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung aufgenommen (Einstellungsdaten 01.02.2015: 65 Lehrkräfte und 12.8.2015: 53 Lehrkräfte).

5. Im Haushaltsentwurf sind im Titel 05 300 422 01 für das Bedarfsfeld Fortbildung, Qualifikation, Medien und Datenschutz gegenüber dem Haushalt 2015 30 zusätzliche Stellen vorgesehen. Diese sollen lauf Erläuterungsband für Fachberater im Bereich Medien, für die Dauer der Initiative "Schule online-Lernen in der digitalen Welt" eingesetzt werden. Was sind die aktuellen Planungen der Landesregierung zur Initiative "Schule online"?

Antwort:

Die Antwort vom 09.04.2015 auf die Kleine Anfrage 3194 vom 03.03.2015 listet alle laufenden Vorhaben der Landesregierung im Ressort Schule und Weiterbildung im Rahmen der Gesamtstrategie für den digitalen Wandel NRW 4.0 auf. Auch alle weiteren Maßnahmen der Landesregierung zur Verankerung der Medienbildung sind in der Antwort aufgeführt.

Medienberaterinnen und Medienberater werden auf der Grundlage des mitbestimmten Erlasses "Lernmittel- und Medienberatung" (BASS 20-22 Nr. 8 Anlage 4) tätig, das Angebot soll im nächsten Jahr wie folgt ausgeweitet werden.

Die Entwicklung fachbezogener Lernmittelkonzepte und darauf aufbauender schulischer Medienkonzepte ist ein wesentlicher Beitrag zur Unterrichtsentwicklung in der Schule. Ziel der Fortbildung ist es, die dafür notwendigen Handlungskompetenzen von Lehrerinnen und Lehrern zu erweitern, auch unter Berücksichtigung von Aspekten geschlechtersensibler Bildung. Die Module richten sich an Lehrkräfte, Schulleitungen, Kollegien, Fachkonferenzen oder andere Teilkollegien an Schulen aller Schulformen. Die Module bestehen aus theoretischen Bausteinen und praktischen Einheiten, die die Unterrichtsentwicklung als Prozess berücksichtigen und begleiten. Die Fortbil-

dung wird durchgeführt durch die Medienberaterinnen und -berater und ggf. durch Fachmoderatorinnen und -moderatoren der Kompetenzteams.

6. Die bisherigen 220 Ausgleichsstellen für das Eignungspraktikum sollen laut Haushaltsentwurf zur Deckung des zusätzlichen Fachleiterbedarfs aus dem Titel 05 300 422 01 in die Schulkapitel verlagert werden. Wir bitten darum, die geplante Verlagerung nach Schulkapiteln aufzuschlüsseln.

Antwort:

Insgesamt steigt die Zahl der Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter in den Schulkapiteln um 276. Davon sind 56 zusätzliche Stellen für das Praxissemester vorgesehen. Die Veränderung der Planstellen für Fachleiterinnen und Fachleiter ohne die zusätzlichen Stellen für das Praxissemester ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Kapitel	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stel	len	
	Planstellen für			
	Fachleiterinnen /			
	Fachleiter			
	in den Schulkapiteln	2016	2015	Differenz
05 310		313	306	7
05 320		127	112	15
05 330		119	104	15
05 340	·	639	556	83
05 350		0	-0	0
05 360		8	. 7	1
05 380		206	180	26
05 390	,	183	166	17
05 410		191	135	56
Zwischensu	mme	1.786	1.566	220

7. Laut Haushaltsentwurf sollen die 674 Stellen zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung, die mit dem 2. Nachtragshaushalt bereitgestellt wurden, aus dem Titel 05 300 422 01 in die Schulkapitel 05 310 bis 05 410 verlagert werden. Wir bitten darum, die geplante Verlagerung nach Schulkapiteln aufzuschlüsseln.

Antwort:

Es ist nicht möglich, einzelne Umschichtungen – soweit es sich nicht um Stellenverlagerungen handelt – konkret darzustellen. Alle Minderbedarfe (schülerzahlbedingt oder aus sonstigen Gründen) dienen

Seite 35 von 37

dazu, sämtliche Mehrbedarfe zu decken. Ein Nachweis auf einzelne Zweckbindungen bezogen ist nicht möglich.

Die 674 Stellen, die mit dem 2. Nachtragshaushalt 2015 zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung bereitgestellt wurden, sind folglich in die Stellen für den Grundbedarf in den einzelnen Schulkapiteln eingeflossen.

8. Ist der Ansatz für Betriebsärztlichen Dienst und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (05 300 545) geeignet, um flächendeckend eine Grundbetreuung nach DGUV Vorschrift 2 der Lehrkräfte an öffentlichen und staatlichen Schulen in NRW zu gewährleisten?

Antwort:

Im Schulbereich hat das Land Nordrhein-Westfalen (MSW) für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung der Lehrkräfte nach dem Arbeitssicherheitsgesetz einen überbetrieblichen Dienst bestellt. Die dortigen Betriebsärztinnen und -ärzte sowie die Fachkräfte für Arbeitssicherheit beraten Schulaufsicht und sowohl Schulleitungen als auch Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen und staatlichen Schulen zu allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Der überbetriebliche arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienst kann im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eingesetzt werden. Damit können derzeit zwar noch nicht alle nach der Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2)" vorgesehenen Einsatzzeiten für die Grundbetreuung und den betriebsspezifischen Teil der Betreuung durch den überbetrieblichen Dienst abgedeckt werden. Jedoch werden die vorhandenen Haushaltsmittel durch die geschaffenen Organisationsstrukturen und thematische Schwerpunktbildung zielgerichtet und sehr effizient eingesetzt. Mit der nun vorgesehenen Aufstockung der Haushaltsmittel um zusätzlich 925.900 Euro können landesweit sowohl Grundbetreuung als auch betriebsspezifische Betreuung durch den überbetrieblichen Dienst weiter ausgebaut und intensiviert werden. Der Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Lehrerinnen und Lehrer wird sich weiter verbessern.

Die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Lehrkräfte tragen vor Ort die Schulleiterinnen und Schulleiter (§ 59 Abs.8 SchulG NW). Insbesondere bei der nach dem Arbeitsschutzgesetz erforderlichen regelmäßigen Ermittlung der Gefährdungspotenziale der Arbeitsplätze, der Veranlassung der Gefahrenbeseitigung und der Dokumentation dieser Tätigkeiten, steht der bestellte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienst umfänglich zur fachlichen Unterstützung und Beratung bereit. Zur Arbeitserleichterung hat der

Seite 36 von 37

Dienst z.B. für die Schulleitungen diverse landeseinheitliche Checklisten mit Prüfkriterien zur Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung gestellt. Regelmäßig finden Begehungen an Schulen oder auch Einzelberatungen von Lehrkräften statt. Auch die psycho-sozialen Belastungen der Lehrerinnen und Lehrer werden schrittweise mit dem CO-PSOQ-Verfahren an den einzelnen Schulen erhoben. Jede Schule erhält einen Schulbericht. Über weitere Einzelheiten hat das MSW den ASW mit Bericht an den Landtag vom 07.05.2015 unterrichtet (Landtagsvorlage 16/2906).

9. Was ist der Grund für die deutliche Absenkung der voraussichtlichen Schülerzahl im Schulversuch PRIMUS für den 15.10.2016 gegenüber dem voraussichtlichen Stand 2015?

Antwort:

Der Schulversuch war für bis zu 15 Schulen ausgelegt. In der Schülerzahlprognose war dies entsprechend zu berücksichtigen. Nun steht fest, dass es bei den fünf bestehenden PRIMUS-Schulen bleiben wird, so dass die Schülerzahlprognose entsprechend anzupassen war.

10. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung zur aktuellen Nutzung von SEIS durch nordrhein-westfälische Schulen?

Antwort:

Das SEIS-Instrument wird nach wie vor von Einzelschulen und von Schulgruppen in Nordrhein-Westfalen genutzt. Die Zahl der Schulen, die SEIS einsetzen, ist seit einigen Jahren rückläufig. Im laufenden Kalenderjahr haben zum Stichtag 28.09.2015 insgesamt 63 Schulen aus NRW eine Befragung mit dem SEIS-Instrument durchgeführt.

11. Was sind die Bedingungen für einen Ausstieg aus der vertraglichen Kooperation mit dem NLQ, dem Land Sachsen-Anhalt sowie des ZfA zur Weiterführung von SEIS?

Antwort:

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) hat am 18. August 2015 mitgeteilt, die Kooperation mit den SEIS-Partnern nicht über das Jahresende 2015 hinaus fortführen zu können. Die Verträge mit den beauftragten Dienstleistern wurden fristgerecht gekündigt bzw. laufen aus. Die Laufzeit der zwischen den Partnern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung endet am 31.12.2015.

Für NRW wird zurzeit durch die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS) ausgehend vom Referenzrahmen Schulqualität NRW ein passgenaues Instrumentarium zur Selbstreflexion für Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte vorbereitet und pilotiert, das den nordrhein-westfälischen Schulen im nächsten Jahr kostenfrei zur Verfügung stehen wird.

Die Schulen werden über die alternativen Möglichkeiten und Instrumente zur internen Evaluation per Schulmail informiert.

Die im Haushaltsentwurf 2016 zunächst für SEIS vorgesehenen Mittel werden nun für die Erarbeitung des vom Referenzrahmen Schulqualität NRW ausgehenden Instrumentariums zur Selbstreflexion für Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte benötigt; die Erarbeitung soll auch in Kooperation mit externen Partnern erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Sylva Löhrmann